

ZH_OBERGERICHT PA220017 vom 12. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA220017

FR: ZH_OBERGERICHT PA220017 du 12 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PA220017 del 12 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde am 26. Januar 2022 durch Dr. med. B._____ bei psychotischem Zustandsbild wegen Fremd- und Selbstgefährdung mittels fürsorglicher Unterbringung in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) eingewiesen (act. 6/1-2). Am 8. Februar 2022 ordnete die PUK eine medizinische Massnahme ohne Zustimmung an (act. 6/4). Mit Urteil vom 1. März 2022 wies das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich eine gegen die Massnahme erhobene Beschwerde ab und erklärte die Klinik für berechtigt, die Zwangsmedikation zu vollziehen (act. 21).

E. 2

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. März 2022 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer (act. 22). Eine telefonische Nachfrage am 5. April 2022 bei der PUK ergab, dass der Beschwerdeführer am 24. März 2022 aus der Klinik entlassen worden sei, was diese teils mit gewöhnlicher, teils mit verschlüsselter E-Mail bestätigte (act. 23-24). Zur Einhaltung der prozessualen Vorschriften von Art. 130 ZPO forderte die Kammer die Klinik mit Schreiben vom 5. April 2022 auf, die Entlassung noch schriftlich zu bestätigen (act. 25). Die Klinik kam diesem Ersuchen mit Eingabe vom 7. April 2022 nach (act. 26). Mit dem Austritt aus der Klinik und dem Wegfall der Zwangsmedikation fehlt dem Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an deren Überprüfung. Das Verfahren ist gegenstandslos geworden und deshalb abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 3

Es bleibt bei der vorinstanzlichen Kostenregelung. Für das Beschwerdeverfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.